

Fakultätsgruppe Kiel der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.

VEREINSORDNUNG

ELSA-Kiel e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein
(Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel, Nr. 32 90).

Kiel, den 14. Juni 2024

The logo for ELSA (The European Law Students' Association) features the word "elsa" in a white, lowercase, serif font. The letters are closely spaced, with the 'e' and 's' having a distinctive, slightly overlapping appearance.

The European Law Students' Association

KIEL

§ 1 Begriff, Inkrafttreten

¹Diese Vereinsordnung (VO) regelt interne Angelegenheiten der Vereinigung. ²Die Begriffsbestimmungen und Definitionen der Satzung und sonstiger interner Regelungen gelten entsprechend. ³Die Vereinsordnung kann gemäß §§ 21, 15 Abs. 3 Satz 1 Satzung von der Mitgliederversammlung geändert werden; Änderungen treten sofort in Kraft.

§ 2 Tätigkeitsbereiche

(1) Die Vereinigung unterhält im Sinne ihrer Tätigkeit mindestens die folgenden Tätigkeitsbereiche als

1. unterstützende Bereiche (Supporting Areas):
 - a) Board Management, External Relations and Expansion (BEE) vertreten durch den:die Präsident:in (President),
 - b) Internal Management (IM) vertreten durch den:die Vizepräsident:in (Secretary General),
 - c) Financial Management (FM) vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Finanzen (Treasurer) und
 - d) Marketing (MKT) vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Marketing (Vice President in charge of Marketing) und
 - e) Fresher and Social Events vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Fresher und Social Events (Vice President in charge of Fresher and Social Events) und
 - f) Lerngruppen vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Lerngruppen (Vice President in charge of Study groups).
2. Kernbereiche (Key Areas):
 - a) Academic Activities (AA) vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Akademische Aktivitäten (Vice President in charge of Academic Activities),
 - b) Human Rights vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Menschenrechte (Vice President in charge of Human Rights),
 - c) Professional Development (PD) vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Professional Development (Vice President in charge of Professional Development) und
 - d) Seminars and Conferences (S&C) vertreten durch das Mitglied des Vorstands für Seminare und Konferenzen (Vice President in charge of Seminars and Conferences).

(2) Wird durch die Mitgliederversammlung kein Mitglied des Vorstands für einen Tätigkeitsbereich nach Abs. 1 gewählt, kann das Präsidium die Verantwortlichkeit zu diesem Tätigkeitsbereich (Bereichsvertretung) übertragen.

(3) ¹Die Einheit aus Präsidium, Vorstand und Direktorium bilden gemeinsam das Vorstandsteam. ²Die Assistenzen sind kein Teil des Vorstandsteams. ³Die Mitglieder des Vorstandsteams sowie die Assistenzen

sind den Tätigkeitsbereichen nach Abs. 1 zugeordnet und bilden entsprechend ein jeweiliges Team unter Leitung der Bereichsvertretung.

§ 2a Handlungsfähigkeit

- (1) ¹Zur Gewährleistung der vollumfänglichen Handlungsfähigkeit der Vereinigung, insbesondere der Tätigkeitsbereiche, ist durch das Präsidium sicherzustellen, dass alle Aufgaben jederzeit ohne erhebliche Hindernisse kommissarisch oder vollständig übernommen werden können. ²Zu diesem Zweck sind Dokumente, Daten und Informationen von Wichtigkeit bei der Entstehung unverzüglich dem Präsidium (in Kopie) zu übergeben und wenn erforderlich zu archivieren.
- (1a) ¹Beschränkt ein Mitglied des Vorstands die Handlungsfähigkeit eines Tätigkeitsbereiches, kann dieser einstweilen kommissarisch übernommen werden. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Das Präsidium kann jederzeit Einsicht in alle Dokumente, Daten und Informationen verlangen. ²Ferner ist ihm dauerhafter Zugang zu allen Benutzerkonten und ähnlichen Diensten der Vereinigung zu gewähren.
- (3) ¹Der:die Vizepräsident:in, die Direktor:innen für Internal Management sowie die Assistenzen für IT und Datenschutz sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben dazu ermächtigt, alle Benutzerkonten oder ähnliche Dienste der Vereinigung zu administrieren (verwalten, pflegen, warten und betreuen). ²Sie sind in alle Vorgänge die Datensicherheit oder den Datenschutz betreffend einzubeziehen.
- (4) ¹Für vorhersehbare und unvorhersehbare Fälle des Personenausfalls soll die Aufgabenwahrnehmung durch Vertretungsregelungen bestimmt werden. ²Die Vertretungsregelungen sollen insbesondere einzelne Aufgaben zuweisen und die Handlungsfähigkeit der Tätigkeitsbereiche sicherstellen.

§ 3 Mitgliedsdaten

¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Vereinigung mindestens folgende Daten auf:

1. Vornamen und Nachnamen, ggf. Geburtsnamen (amtlicher Name),
2. vollständige Anschrift (ladungsfähige Anschrift),
3. E-Mail-Adresse und
4. Bankverbindung.

²Das Mitglied ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und der Vereinigung laufende Änderungen dieser Daten anzuzeigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 12,00 EUR pro Semester. ²Der Beitrag ist jeweils zum 15. März und 15. September des Jahres fällig. ³Die Beiträge werden rückwirkend für das Semester erhoben.

- (2) ¹Von den Mitgliedern, die der Vereinigung eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. ²Liegt der Fälligkeitstermin nicht auf einem Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am nächsten Bankarbeitstag. ³Die Vereinigung zieht die Beiträge unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE75ZZZ00001449933 sowie unter Angabe der jeweiligen Mitgliedsnummer als Mandatsreferenznummer jedes Mitglieds ein. ⁴Sollte das Bankkonto keine Deckung aufweisen oder ein Einzug aus sonstigen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich sein, sind die dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Bankgebühren (Rücklastschriften), von dem Mitglied zu tragen.
- (3) Für Umlagen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Zuwendungsbestätigung

¹Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) obliegt dem Präsidium. ²Die Bescheinigung ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter das Mitglied des Vorstands für Finanzen, zu unterzeichnen.

§ 6 Aufwendungsersatz und Kostenerstattung

- (1) Aufwendungen, die einem stimmberechtigten Mitglied oder einer funktionstragenden Person in Ausübung der satzungsmäßigen bzw. der Vereinigung dienlichen und vom Präsidium genehmigten Aufgaben entstehen, sind grundsätzlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vereinigung zu erstatten.
- a) ¹Erstattungsfähig sind nur ordnungsgemäß nachgewiesene und nicht unverhältnismäßige Aufwendungen. ²Das Mitglied des Vorstands für Finanzen ist vor Anfall der Kosten über den voraussichtlichen Umfang und die Art dieser zu informieren. ³Der Vorstand kann einstimmig eine Rückstellung oder eine anteilige Erstattung der Kosten sowie Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen beschließen.
- b) ¹ELSA-Kiel e.V. erstattet die Fahrkosten der Vorstandsmitglieder, sowie sonstiger Amtsträger:innen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Ämter entstehen. ²ELSA-Kiel e.V. erstattet für Fahrten, die zu Vereinszwecken getätigt worden sind, 0,25 € pro gefahrenem Kilometer. ³Die Kosten sind möglichst gering zu halten.
- (2) Anträge auf Kostenerstattung im Sinne des Abs. 1 (Kostenerstattungsanträge) sind gemäß den folgenden Bestimmungen zu stellen:
- a) ¹Kostenerstattungsanträge sind schriftlich auf einem zur Verfügung gestellten Formblatt innerhalb von vier Wochen nach Anfall der Aufwendungen bei dem Mitglied des Vorstands für Finanzen einzureichen. ²In geeigneten Fällen kann das Mitglied des Vorstands für Finanzen diese Frist nach pflichtgemäßem Ermessen verlängern.

- b) ¹Dem Kostenerstattungsantrag muss ein Nachweis über die Aufwendung beiliegen. ²Belege sind im Original und sofern der Beleg aus Thermopapier besteht, zusätzlich auch als Kopie einzureichen.
- c) ¹Über die Erstattung eines Kostenerstattungsantrags wird im Präsidium abgestimmt (Genehmigung). ²Das Datum der Auszahlung ist auf dem Kostenerstattungsantrag festzuhalten und dieser anschließend von dem Mitglied des Vorstands für Finanzen zu unterzeichnen. ³Genehmigte Kostenerstattungsanträge des Mitglied des Vorstands für Finanzen sind von einem weiteren Mitglied des Präsidiums gegenzuzeichnen.
- d) ¹Ein nicht ordnungsgemäß eingereichter Kostenerstattungsantrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Mangels an die betreffende Person nachgebessert werden. ²Bleibt dies innerhalb der Frist aus, gilt der Kostenerstattungsantrag als nicht genehmigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist jeweils eine ordentliche Mitgliederversammlung als
 - a) Wintermitgliederversammlung im Dezember oder Januar und
 - b) Sommermitgliederversammlung im Mai oder Junidurchzuführen.
- (2) ¹Der Vorstand erstattet jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht, aus welchem zudem die Tätigkeiten des Direktoriums und hervorgehen. ²Die Mitgliederversammlung kann im Anschluss an die Vorstellung des Tätigkeitsberichts jedes Mitglied des Vorstandes einzeln oder den Vorstand gemeinschaftlich befragen. ³Dabei darf die Befragung eine von der Versammlungsleitung vorab festgelegte Dauer, mindestens jedoch 20 Minuten, nicht überschreiten. ⁵Die Versammlungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nichtzulassung einer Frage entscheiden.
- (3) Für jede Mitgliederversammlung bei welcher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gewählt werden gelten die folgenden Verfahrensvorschriften:
 - a) ¹Jede:r Kandidat:in soll sich der Mitgliederversammlung vorstellen. ²Dabei darf die Redezeit eine Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
 - b) ¹Die Mitgliederversammlung kann im Anschluss an die Vorstellung den:die Kandidat:in zu seiner:ihrer Kandidatur befragen. ²Dabei darf die Befragung eine von der Versammlungsleitung vorab festgelegte Dauer nicht überschreiten. ³Die Versammlungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nichtzulassung einer Frage entscheiden.
- (4) ¹Personen, welche nicht der Mitgliederversammlung angehören (Gäste) dürfen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung an dieser teilnehmen. ²Hiervon ausgenommen sind die Rechnungsprüfenden, die Mitglieder des Beirates und Förderkreises, ehemalige Mitglieder des Vorstandes sowie der Bundesvorstand und das Direktorium von ELSA Deutschland.

§ 8 Vorstandssitzung

- (1) Die Vorstandssitzungen sind gemäß der folgenden Bestimmungen einzuberufen:
- a) ¹Die Vorstandssitzung ist während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat durch das Präsidium einzuberufen. ²Ferner ist eine Vorstandssitzung auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieser, durch das Präsidium einzuberufen.
 - b) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Kalendertagen vorab schriftlich zu erfolgen (Einladung). ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Kalendertag. ³Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss von diesen Bestimmungen abweichen.
- (2) Die Vorstandssitzungen sollen in
- a) der Vorlesungszeit zweiwöchentlich als Präsenzsitzung und
 - b) in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat als Hybridsitzung durchgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung und Beschlussfassung der Vorstandssitzungen gelten die folgenden Verfahrensvorschriften:
- a) ¹Die Vorstandssitzung besteht aus dem Vorstandsteam. ²Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Beschlussfähigkeit des Präsidiums und Vorstandes beschlussfähig.
 - b) ¹Die Vorstandssitzung ist in Präsenz (Präsenzsitzung) durchzuführen. ²In geeigneten Fällen kann die Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz (virtuelle Sitzung) oder hybrid durchgeführt werden. ³Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen bzw. hybriden Sitzung obliegt dem Präsidium. ⁴Andere als die in Satz 1 und 2 bestimmten Sitzungsformen sind unzulässig; dies gilt nicht für Vorstandssitzungen ohne Beschlussfassung. ⁵Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften der Satzung und internen Regelungen auch für virtuelle Sitzungen entsprechend.
 - c) Die Leitung der Vorstandssitzung (Sitzungsleitung) obliegt dem:der Vizepräsident:in bei Abwesenheit einem anderen Mitglied des Präsidiums, oder einer von ihm:ihr zu bestimmenden Person.
 - d) ¹Die Anträge, Beschlüsse, Redebeiträge und Diskussionen in der Vorstandssitzung sind durch Verlaufsprotokoll festzuhalten. ²Das Protokoll ist in einer darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
 - e) ¹Das Vorstandsteam kann ein verbindliches Stimmungsbild abgeben. ²Dieses kann ausgezählt oder als mehrheitlich zustimmend bzw. ablehnend ausgewertet werden. ³Das Präsidium und der Vorstand können jeweils durch Beschluss vom Stimmungsbild abweichen.
 - f) Abstimmungen finden, soweit nicht durch Antrag anders verlangt, in umgekehrter Reihenfolge und öffentlich, z.B. durch Handzeichen, statt.

Vereinsordnung

Fakultätsgruppe Kiel der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.

- (4) ¹In der Vorstandssitzung können alle wichtigen Informationen, wie Neuigkeiten oder Vorhaben, der Tätigkeitsbereiche vorgetragen werden. ²Ferner sind die Vorstände dazu angehalten die Berichte der Direktor:innen in ihren Tätigkeitsbericht mit einzubringen.
- (5) ¹Personen, welche nicht der Vorstandssitzung angehören (Gäste) dürfen nur durch Beschluss des Vorstands an dieser teilnehmen. ²Hiervon ausgenommen sind die Assistenzen und die Rechnungsprüfenden.

Änderungen

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2024.

Inkrafttreten

Die Vereinsordnung vom 14. Juni 2024 trat mit ihrer Fassung in Kraft.